

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 39 (1941)

Heft: 10

Artikel: Über die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte

Autor: Ganz, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-199135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bietet qualitative und quantitative Vorteile, die um so entscheidender ausfallen werden, je größer ein Unternehmen sein wird und je rascher ein zusammenlegungsbedürftiges Gebiet der rationelleren Bewirtschaftung zugeführt werden soll. Eine praktische Schwierigkeit besteht gegenwärtig nur darin, daß die photogrammetrischen Arbeitsstätten stark mit armeerichtigen Arbeiten beschäftigt und nicht genügend frei sind, in größerem Maße die heute ebenfalls dringlichen vermessungstechnischen Vorarbeiten für Meliorationen aufzunehmen. Diese vorübergehende Schwierigkeit verbot aber nicht, die Eignung der Photogrammetrie im Dienste des Meliorationswesens zu prüfen.

H. Härry.

Über die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte

von Grundbuchgeometer J. Ganz, Sektionschef der Eidg. Landestopographie.

I. Organisation.

Die Erkenntnis, daß es nützlich oder sogar notwendig sei, Vermessungsfixpunkte allgemein zu erhalten und in den Akten systematisch nachzuführen, hat sich nicht schon zur Zeit der klassischen Triangulationsarbeiten durchgesetzt, sondern ist erst in jüngerer Zeit zur Selbstverständlichkeit geworden, ganz besonders im Anfang des Jahrhunderts, als die Grundlagen für alle kommenden Vermessungsarbeiten in der Schweiz auf einheitlicher Basis und im einheitlichen Projektionssystem organisiert wurden. Bei einem Vermessungsprogramm für einen Zeitabschnitt von 60 Jahren, das der schweizerischen Grundbuchvermessung zugrunde liegt, war es selbstverständlich, daß Maßnahmen getroffen werden mußten, um die Erhaltung der grundlegenden Vermessungsfixpunkte zu sichern. Heute, nachdem schon seit 1917 das Hauptnetz I. Ordnung, seit 1922 das Netz II. und III. Ordnung durch die Eidg. Landestopographie fertig erstellt sind, steht praktisch genommen auch die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung der Kantone überall zur Benützung bereit, denn es fehlen nur noch einige wenige tausend Punkte im Kanton Bern und im Kanton Graubünden, die in den nächsten Jahren noch zu bestimmen sind.

Im ganzen verfügen wir heute über 66 873 Triangulationspunkte I.–IV. Ordnung innerhalb unserer Landesgrenzen. Davon gehören 168 Punkte dem Hauptnetz und 4567 Punkte dem Netz II./III. Ordnung der Landestriangulation an, und 62 138 Punkte bilden das Detailnetz, die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung.

Aus diesen Zahlen ergeben sich folgende Punktdichtigkeiten für unser Landesgebiet von 40 000 km², in welchem die Seen von über 1 km² Fläche und die Lücken der Grundbuchtriangulation nicht enthalten sind.

Einem Punkt der Landestriangulation I.–III. Ordnung entsprechen 8,5 km² Bodenfläche.



Fig. 1. Ausschnitt aus einem Identifizierungskroki Sihlseevermessung;
 einfarbige Reproduktion; Original im Maßstab ca. 1 : 2000



Fig. 2. Ausschnitt aus Original-Katasterplan Sihlseevermessung;
 einfarbige Reproduktion; Original im Maßstab 1 : 2000 (Entzerrung)



Fig. 3. Güterzusammenlegungsgebiet Campello: Fliegerbild der mittleren Zone

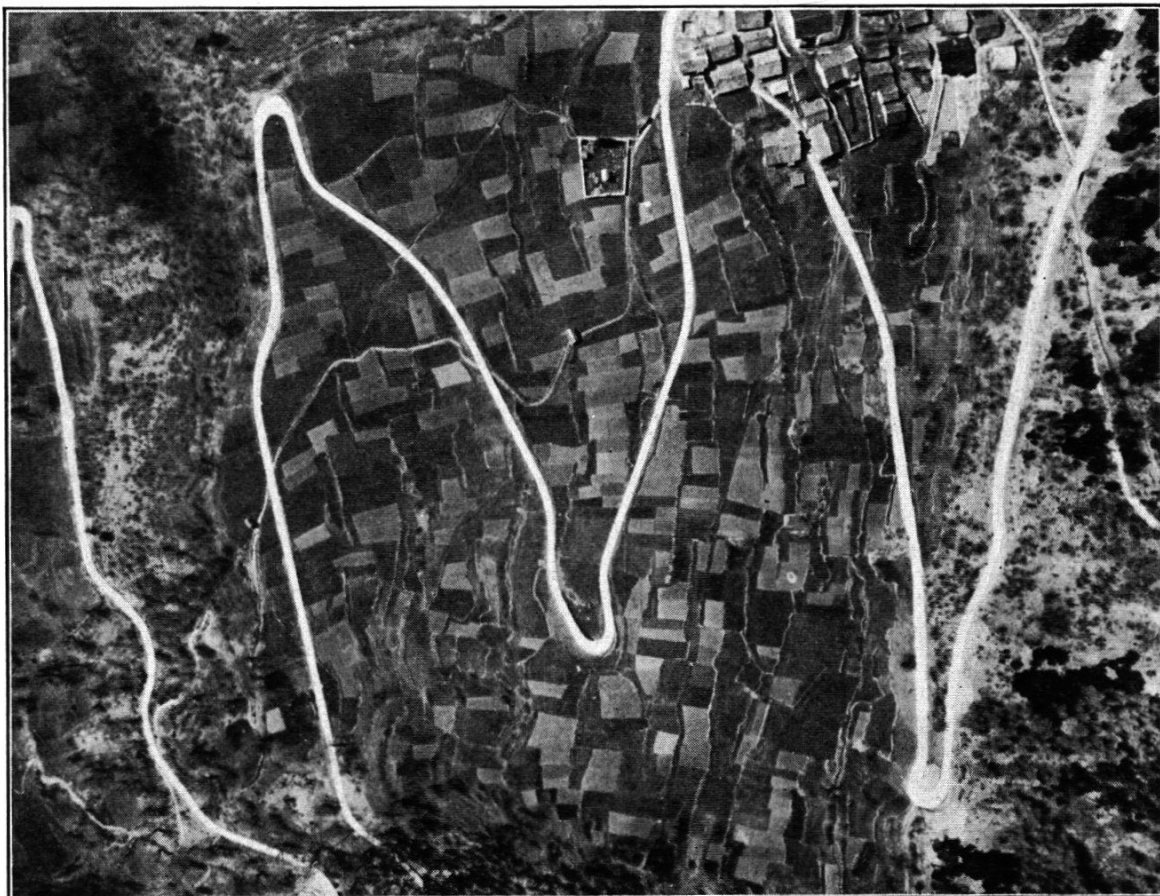


Fig. 4. Güterzusammenlegungsgebiet Calpiogna: Fliegerbild der mittleren Zone

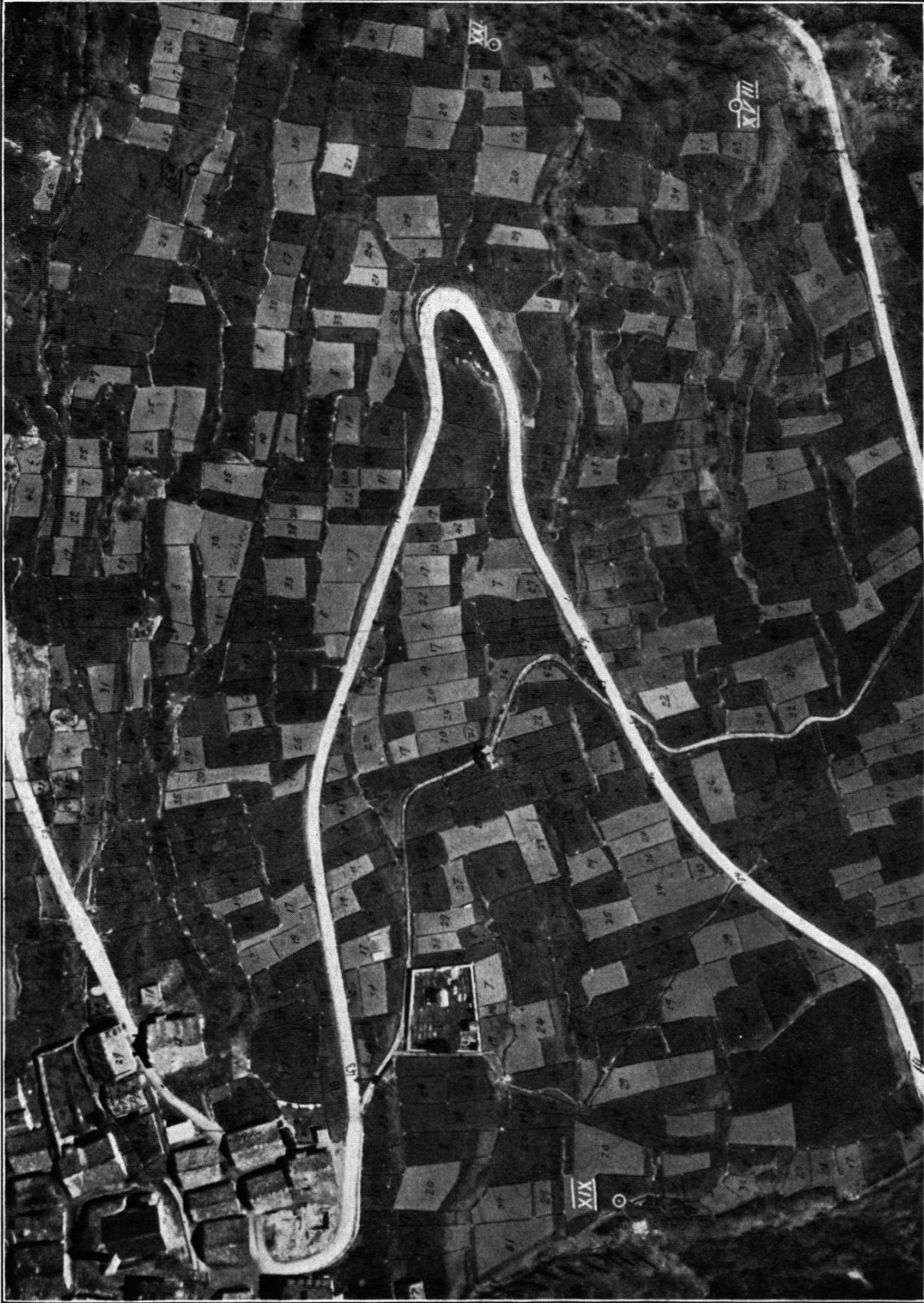


Fig. 5. Identifizierungskroki Calpiogna; einfarbige Reproduktion eines Ausschnittes; Original im Bildmaßstab ca. 1 : 1000.
 Man beachte die signalisierten Grenzpunkte

Aufnahme Eidg. Vermessungsdirektion.

Behördlich bewilligt am 1. 9. 41 gemäss BRB, vom 3. 10. 39.

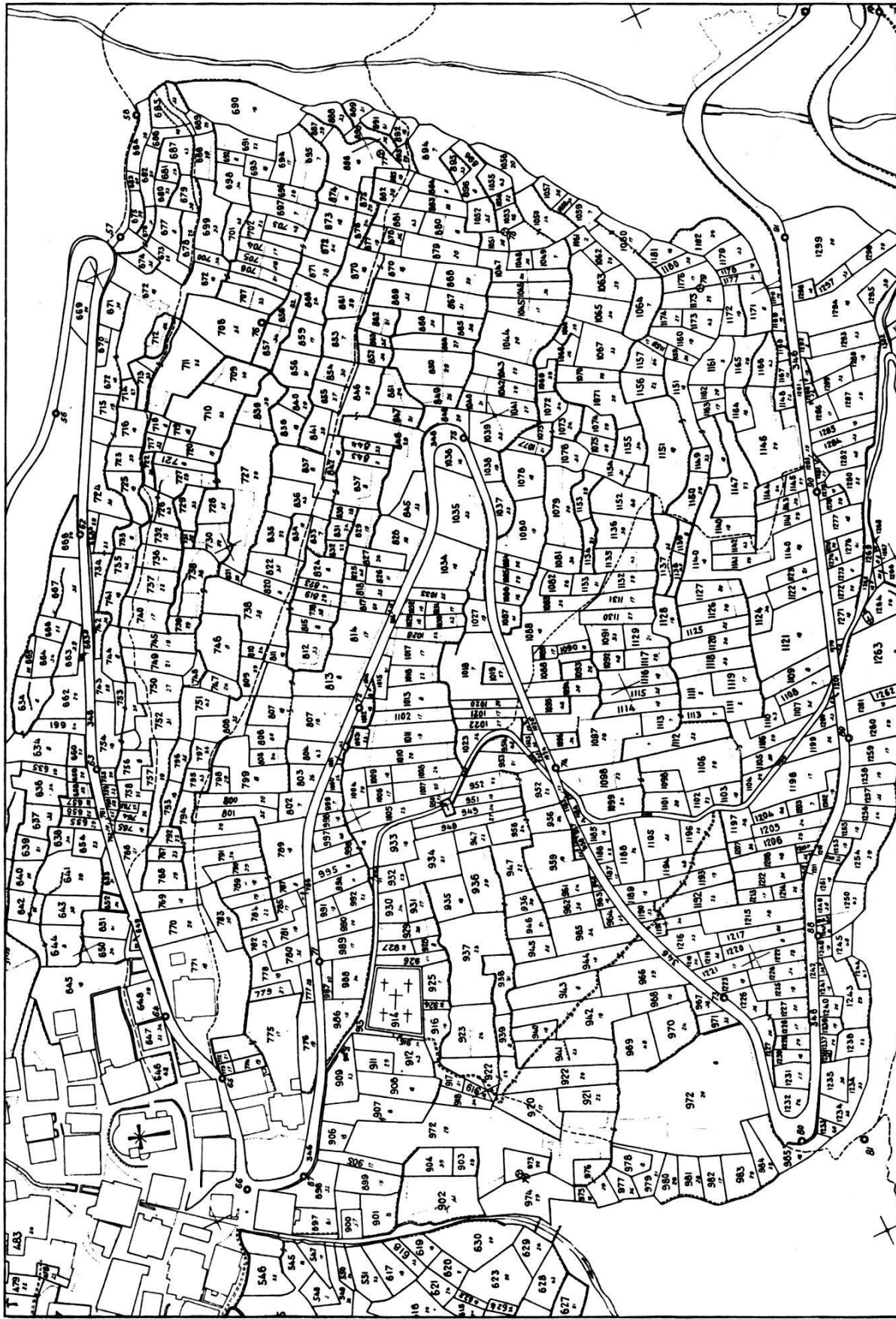


Fig. 6. Reproduktion eines Ausschnittes des luftphotogrammetrisch erstellten Situationsplanes I : 1000 Calpiogna

Mit Bewilligung der Eidg. Vermessungsdirektion.

Bethörlidch bewilligt am 1. 9. 41 gemäss BRB. vom 3. 10. 39.

Einem Triangulationspunkt des ganzen Fixpunktnetzes I.–IV. Ordnung entsprechen 0,6 km² Bodenfläche, oder mit andern Worten:

Auf *einem* km² unserer Bodenfläche liegen durchschnittlich 1,67 trigonometrische Punkte. Diese sind mit mittleren Lagefehlern von durchschnittlich $\pm 1,2$ cm und mit durchschnittlichen Höhenfehlern von ungefähr ± 3 cm bestimmt. Die angegebene durchschnittliche Punktdichte hat nur theoretisch-statistischen Wert. In Wirklichkeit wechselt sie stark mit den Landesgegenden und kann in Städten und andern großen Siedelungen auf 4 Punkte ansteigen, in den Alpen aber auf 0,5 Punkte im km² fallen.

Alle diese Punkte sind entsprechend den Grundsätzen und Vorschriften der Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung versichert. Die Nachführung bezweckt nun, die Punkte möglichst unverändert und dauernd zu erhalten, damit sie heute und in möglichst ferner Zukunft als Ausgangspunkte für alle Arbeiten benützt werden können, die der Landesvermessung im allgemeinen, der Grundbuchvermessung im besonderen und daneben auch der Wissenschaft und allen andern Fachgebieten, die Feldmessungen im Rahmen von feststehenden Lage- und Höhenwerten auszuführen haben, dienen.

Die Kräfte, die der unveränderten Erhaltung der Fixpunkte entgegenwirken, sind zahlreich. Vielfältig und zugleich am unerbittlichsten wirken die Naturkräfte wie Blitzschlag, Erdschlipfe, Uferanbrüche, Bodenbewegungen im allgemeinen. Mit ihnen wird immer zu rechnen sein. Auch Straßenneu- und -umbauten, Siedelungsbauten und Wasserbau, Güterzusammenlegungen und großzügige Umbrucharbeiten zur Ausdehnung des Ackerbodens bedingen zahlreiche Veränderungen, die aber um so leichter zu behandeln oder gutzumachen sind, je mehr die Aufklärung über den Zweck und die Bedeutung der Vermessungsfixpunkte im Kreise der Baufachleute und Landwirte eingedrungen ist. Gegen Nachlässigkeit und Böswilligkeit aber gibt es nur *ein* wirksames Mittel: Die Ausfällung der gesetzlichen Strafen und deren Bekanntmachung.

In der Schweiz bleibt der Grund und Boden, auf dem ein Vermessungsfixpunkt liegt, im Besitz des Eigentümers des Grundstücks. Dieses wird aber, zum rechtlichen Schutz des Punktes, mit einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit belegt, die von amteswegen im Grundbuch angemerkt ist. Begründeten Gesuchen um Verlegung von Punkten wird in der Regel entsprochen, und zwar ohne Kostenfolge für den Grundeigentümer, wenn der Zweck des Punktes nicht beeinträchtigt wird.

Die bundesrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und Erhaltung der Triangulationspunkte sind die folgenden:

1. *Im ZGB.* ist in Art. 950 und in den Art. 38 bis 42 seines Schlußtitels das Grundsätzliche über die Grundbuchvermessung im allgemeinen verankert.
2. *Die bundesrätliche Verordnung* betreffend die Grundbuchvermessung vom 5. Januar 1934 schreibt vor:

Art. 3. Im Rahmen des Bundesrechts erlassen die Kantone die Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung, die Parzellarvermessung und die Nachführung. Insbesondere haben sie Bestimmungen aufzustellen über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung der Vermessungsfixpunkte (Triangulations-, Polygon- und Nivellements-punkte), sowie über deren Schutz und Erhaltung; ferner über die Vermarkung, über die ... Nachführung der Vermessungswerke, sowie über die Tragung der Kosten für Triangulation ... und die Nachführung.

Art. 32. Die vom Bund definitiv oder provisorisch anerkannten Vermessungswerke sind von den Kantonen ständig nachzuführen. Zur Nachführung gehört auch die Erhaltung und der Ersatz der Vermessungsfixpunkte.

3. *Die Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung* vom 10. Juni 1919 (erlassen vom schweizerischen Bundesrat) sagt über die

Erhaltung der Triangulation

Art. 15. Die Kantone haben durch geeignete Organe eine regelmäßige Überwachung der trigonometrischen Punkte anzuordnen. Alle Geometer, die Vermessungen vorzunehmen haben, sind verpflichtet, Beobachtungen über Zerstörung, Gefährdung oder Veränderungen von Versicherungen und Signalen der kantonalen Vermessungsaufsicht mitzuteilen. Diese hat die nötigen Schritte zur Sicherung oder Neuerstellung der Punkte, sowie zur Bestrafung der Urheber von Schädigungen zu tun. Jeder Kanton führt ein Verzeichnis aller trigonometrischen Punkte seines Gebietes, in welchem die Veränderungen derselben genau anzugeben sind.

Jede Veränderung in der Lage oder in der Höhe von trigonometrischen Punkten ist der Eidg. Landestopographie zur Kenntnis zu bringen. Der Ersatz beschädigter, gefährdeter oder verlorengegangener Punkte ist nach vorstehender Instruktion auszuführen.

Art. 16. Die Genehmigung und Abnahme einer Triangulationsarbeit IV. Ordnung erfolgt durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, nachdem der Verifikator deren instruktionsgemäße Durchführung bezeugt hat. Den Kantonen ist hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig ist ihnen das Triangulationswerk zur Überwachung und Erhaltung zu überlassen.

4. In ihren 13 Artikeln enthalten die *Weisungen für die Nachführung der Vermessungsfixpunkte* (Ausführungsbestimmungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, vom 14. März 1932) alle besonderen technischen und administrativen Vorschriften, die in den grundlegenden gesetzlichen Erlassen bis anhin noch fehlten.

Es mangelt, wie aus all diesen bundesrechtlichen Bestimmungen hervorgeht, nicht an der gesetzlichen Untermauerung des Willens, die Vermessungsfixpunkte dauernd zu erhalten. Die Kantone sind der Verpflichtung, für ihr Hoheitsgebiet eigene rechtliche Bestimmungen betreffend die Duldung und die Erhaltung der Vermessungsfixpunkte aufzustellen, auf verschiedene Weise nachgekommen. Einzelne davon haben darüber in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB. legefertigt, andere erließen Verordnungen durch die kantonale gesetzgebende Behörde oder Dekrete durch den Regierungsrat. Bei der schweizerischen Vielgestaltigkeit in der kantonalen Rechtspflege war straffe Einheitlichkeit in Form und Inhalt der Bestimmungen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich steht aber folgendes fest:

- a) Die Vermessungsfixpunkte, soweit sie für den Aufbau der Grundbuchvermessung bereits gedient haben oder noch dienen sollen, sind dauernd mit möglichst gleichwertiger Genauigkeit zu erhalten.
- b) Der Aufgabenkreis der Beteiligten zur Erreichung dieses Zieles ist zwischen den kantonalen und den Bundesbehörden deutlich abgegrenzt und die Kostentragung ist geregelt.
- c) Die Kantone sind in erster Linie verantwortlich für die Erhaltung und Nachführung der Vermessungsfixpunkte. Sie leiten alle Angaben über vorgekommene Mutationen an die Eidg. Landestopographie, die diese Mitteilungen als zentrale Aufsichtsbehörde sammelt und sie zur systematischen Nachführung der Triangulationswerke I.–IV. Ordnung und des Landesnivellements benützt.

Bei der Aufstellung der Vorschriften fehlte es also nicht an der nötigen Voraussicht und Erkenntnis der Notwendigkeit für die Erhaltung eines großen Werkes. Sollte das vorgesteckte Ziel nur mangelhaft oder gar nicht erreicht werden, so wäre es dem fehlenden Verständnis der Beteiligten oder ihrer Unzulänglichkeit zuzuschreiben. Diese Zeilen bezwecken daher nicht in letzter Linie, das Interesse unserer Fachkollegen an der guten Sache zu wecken.

II. *Praktische Durchführung.*

Wenn daher auf die technischen Besonderheiten des Nachführungsdienstes eingetreten werden soll, so wäre in erster Linie festzuhalten, daß unsere Organisation einesteils die permanente, d. h. ständige Nachführung, daneben aber andererseits auch die periodische Punktkontrolle mit Nachführung der Veränderungen vorsieht. Alle *laufenden Fälle*, die zur Kenntnis der kantonalen Aufsichtsbehörden kommen, also notwendige, vorbeugende Schutzmaßnahmen, d. h. Verlegungen oder Tiefer- oder Höhersetzen von gefährdeten Punkten, Wiederherstellungen an beschädigten Punktversicherungen, d. h. Aufrichten von schiefen oder Ersatz von fehlenden Steinen oder Zentrumsbolzen an Hand der unterirdischen oder exzentrischen Versicherungen, Ersatz von verlorenen, für die Vermessungsarbeiten nötigen Fixpunkten, das alles gehört zum *ständigen Nachführungsdienst* der kantonalen Vermessungsämter oder deren Beauftragten. Sie sind *laufend*, d. h. ohne längeren Aufschub zu erledigen und samt den Nachführungsakten der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, jährlich mindestens einmal, zuzustellen. Als *periodische Nachführung* bezeichnen wir die gebietsweise durchzuführenden Punktkontrollen durch patentierte, freierwerbende Grundbuchgeometer und ihr Hilfspersonal, oder durch kantonale Vermessungsbeamte, gemäß einem von der Eidg. Vermessungsdirektion zum voraus genehmigten Arbeitsplan. Die Ergebnisse dieser Feldarbeiten werden von den Kantonen selbst in ihren eigenen Triangulations- und Nivellements-Operaten und vom Nachführungsdienst der Eidgenössischen Landestopographie in den Originalakten der Landestriangulation

I.–III. Ordnung und des Landesnivellements, sowie in den 336 Resultatbänden der bisher erstellten Operate der Grundbuchtriangulation IV. Ordnung und in den ihr zur Verfügung gestellten Akten der kantonalen Fixpunktnivellements nachgetragen. Die Nachtragungen geschehen gemäß den Artikeln 7 bis 10 der Weisungen vom 14. März 1932.

Bei der Erledigung der Büronachführung der Mutationen durch die Landestopographie spielt die *Nachführungskarte*, in der nachstehend abgebildeten Form, eine nützliche Rolle. Sie liefert die rasche Übersicht über die Vollständigkeit und den geordneten Gang der Nachführungsarbeiten. Trotzdem nur die Resultatakten, die dem täglichen Gebrauch dienen, der Nachführung unterworfen sind, die Feldbücher und Berechnungsakten also nicht berührt werden, müssen doch eine verhältnismäßig große Zahl von Aktenstücken nachgetragen werden. Für die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung sind es folgende:

- Versicherungsprotokoll im Resultatband
- Koordinatenverzeichnis im Resultatband
- Originalpause der Protokolle
- Gebrauchskopien (Blöcke) der Versicherungsprotokolle
- Punktkarte des Resultatbandes
- Punktkarte (Siegfried-Atlas) der L + T
- Höhenverzeichnis der SBB.
- Topo-Operate der L + T
- Kantonale Randpunkte
- Klischees der Hochpunkte
- Verzeichnisse der Artilleriekoordinaten

Für die Nachführung von Punkten der Landestriangulation I.–III. Ordnung kommen noch zwei Aktenstücke mehr in Frage.

Die drei großen Kantone Wallis, Waadt und Bern, von denen jeder über 10 000 Vermessungsfixpunkte zu betreuen hat, sind auch zum System der Nachführungskarten übergegangen, das bessere Gewähr bietet für die zuverlässige Erledigung der Mutationen als ein Verzeichnis in Form eines Journals mit seiner Unübersichtlichkeit. (Art. 15 der Instruktion für die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung.)

Die Eidg. Landestopographie führt seit 1934 eine Statistik über die ihr mitgeteilten Mutationen an Triangulationspunkten. Die Zahlen sind die folgenden:

Jahrgang	Änderung an Koordinaten oder Höhenwerten	Änderungen	Anzahl der Fälle
		am übrigen Inhalt der Vers.-Protokolle: Situationsskizze Lagebeschreibung	
		Total	
1934	469	415	884
1935	735	669	1404
1936	512	1315	1827
1937	605	2835	3442
1938	853	3064	3917
1939	700	4998	5698
1940	755	3263	4018

Nachführungskarte IV. Ordnung

Datum 17. 3. 1936

S.A.: 246 bis Op.: March Pkt. No.: 261 Kanton: Schwyz

Grund der Mutation: Aus dem Rapport vom 12. 2. 1936 von Genm. Zündt: "Punkt wegen Gefährdung verlegt." Nähere Angaben fehlen noch. 17. 3. 36

Meldung durch Nachführungsdienst der Terr. Direktion 1. 7. 36, Mutation 36. Si. "Neue Werte nach der Verlegung" $y = + 112420,17$ $x = + 27964,99$ $H = 459,52$ Abstieg = - 89,5cm. Neue Skizze und Detailangaben siehe Feldprotokoll. 2. 7. 36 H.

Fortsetzung siehe Rückseite!

Meldung an den Kanton: v. d. Erdg. Terr. Dir. 3x neues Protokoll 14. 7. 36

Provis. Anmerkung:
 Versich. Prot. . 5. 6. 1936
 Koord. Verz. . . 5. 6. 1936
 Block 5. 6. 1936

12526

Nachführung:

Versich. Prot. 14. 7. 1936
 Koord. verz. . 2. 7. 1936
 Block 14. 7. 1936
 Pause (neu) 3. 7. 1936
 Punktkarte . . . 2. 7. 1936
 Siegr. Atlas . . . 2. 7. 1936
 Verz. S.B.B. . . . —
 Topo Operat . . . —
 Kant. Randp. . . . —
 Festungsgebt. . . . —
 Clichés —
 Art. Koord. —

Auffallend, aber leicht erklärlich, ist die stetige Steigerung der Nachführungsfälle seit 1934, nicht für die Änderungen an den Koordinaten- und Höhenwerten der Punkte, die nicht wesentlich variieren, sondern am übrigen Inhalt der Punktprotokolle. Es kommen dabei hauptsächlich Nachführungen veränderter Situationskizzen und Textänderungen in Frage, die durch die neue Grundbuchvermessung seit der Erstellung der Triangulationsoperare bedingt waren, aber deren Meldung durch die Kantone erst in den Jahren 1937 bis 1940 eintrafen, als die Unterlagen für die neuen Artillerieverzeichnisse abgeliefert werden mußten. Die Fälle der Mutationen ohne Wertänderungen der Koordinaten und Höhen werden in den nächsten Jahren eher wieder an Zahl zurückgehen, die Fälle *mit* Wertänderungen aber ziemlich gleich bleiben und ungefähr 1 % aller vorhandenen Triangulationspunkte, d. h. 600 bis 700 betragen. Diese Wertänderungen betreffen in den weit- aus zahlreichsten Fällen Höhenänderungen und seltener Lageänderungen von Punkten. Bei den Höhenänderungen wiederum handelt es sich nicht immer um eine Veränderung des Punktes selbst, sondern bis- weilen nur um eine Korrektur der Rechnungshöhe, z. B. wenn eine früher mit der Landestriangulation provisorisch gerechnete Punkthöhe durch genauere Bestimmung in der IV. Ordnung verbessert werden konnte. Lageänderungen von Punkten werden insbesondere bedingt durch die zahlreichen Straßenverbreiterungen, durch Erweiterung von Steinbrüchen oder Kiesgruben, durch Hochbauten und nicht zuletzt durch die Güterzusammenlegungen und die damit verbundenen Kanal- und Wegebauten.

Alle für die Nachführung und Erhaltung der Vermessungsfixpunkte nötigen Operationen sind so durchzuführen, daß das Resultat der Nach- führung bezüglich Genauigkeit der Punktlage und der Punkthöhe und Vollständigkeit des Inhalts des neuen Protokolls in keiner Weise hinter der Qualität des alten Punktes zurücksteht. Es ist demnach nicht angängig, für die Wiederherstellung von beschädigten oder ver- lorenen Punkten Meßmittel oder Meßmethoden anzuwenden, die im Widerspruch stünden zu den Vorschriften für die Erstellung neuer Triangulationen oder Nivellements. Für die Nachführung sind dieselben Grundsätze zu befolgen wie für die erstmaligen Punktbestimmungen, auch bezüglich der Verwendung der Berechnungsformulare und Proto- kolle.

Als Formular für die Feldnotierungen bei der Wiederherstellung von Punkten sollte immer das „Feldprotokoll“ verwendet werden. Es enthält für jede vorkommende Operation die nötigen Vordrucke, damit der Ausführende ohne Mühe alle Daten in der richtigen Form proto- kollieren kann und sie ihm auch für die Berechnungen dienen und für die Abfassung des endgültigen Punktprotokolls genügen. Auch in Fällen, bei denen nur einzelne Kolonnen oder Seiten des Formulars benützt werden, ist seine Verwendung zu empfehlen, denn auch den Kontroll- behörden ist damit die Aufgabe erleichtert, und Rückfragen werden dadurch seltener oder ganz unnötig.

Der Nachführungsgeometer sollte es auch niemals unterlassen, alle Kontrollen vorzunehmen, die durch die Vergleichung der Zahlenwerte der Nachführung mit denjenigen des ursprünglichen Protokolls möglich sind. Vor allem sind bei einer Feldbegehung zum Zwecke der Punktnachführung die im Punktprotokoll enthaltenen Kreuzmaße, Orientierungsmaße, Abstiche auf Kreuze und deren Orientierung neu zu erheben und zu protokollieren. Abweichungen zwischen alten und neuerhobenen Maßen können schon während der Feldarbeit zuverlässige Schlüsse betreffend die Stabilität des Zentrums oder der Rückversicherungszeichen liefern oder Fehler in den erhobenen Maßen aufdecken. — Muß ein Signalstein ersetzt, oder höher oder tiefer gesetzt werden, darf die Erhebung des alten und des neuen Abstiches von Steinoberfläche auf die Bodenplatte nie unterlassen werden, auch dann nicht, wenn die Höhe des Signalsteins auf trigonometrischem Weg oder durch Nivellement unabhängig von der Bodenplatte neu bestimmt wird. (Schluß folgt.)

Patentierung von Grundbuchgeometern Géomètres du registre foncier diplômés

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Bernasconi, Ernesto Agostino, di Castel S. Pietro,
Despland, Alexis-Charles, de Cossonay, Rougemont et Genève,
Gardiol, Henri, de Chabrey,
Köferli, Franz Josef, von Langnau (Aargau),
Schmid, Jean Charles, von Basadingen,
Sommer, Erich, von Sumiswald.

Bern, den 27. September 1941.

Berne, le 27 septembre 1941.

*Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.
Département fédéral de justice et police.*

Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie Société suisse de Photogrammétrie

Einladung zur Herbstversammlung 1941

*auf Samstag, den 8. November 1941, 14.15 Uhr, im Bürgerhaus in Bern,
Neuengasse 20 (Bürgersaal)*

Traktanden:

1. Protokoll der XIV. Hauptversammlung 1941.
2. Behandlung des Antrages von Dipl. Ing. W. Kreisel auf Abänderung des Namens der Gesellschaft.
3. Mitteilungen und Verschiedenes.